



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Aller-Leine“ und hat seinen Sitz in Essel in der Samtgemeinde Schwarmstedt.

Der Verein gehört dem Pferdesportverband Hannover e.V. und dem Kreisreiterverband Soltau-Fallingb. an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige pferdesportliche Zwecke, insbesondere durch Förderung des Reit- und Fahrsports sowie des Voltigierens. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. ideelle Betreuung der Mitglieder zur Pferdehaltung und pferdesportlichen Fragen,
2. Reit-, Fahr- und Voltigierunterricht,

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und für jedermann zugänglich, dem Verein gehören an:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder bis Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden Personen, die mindestens 25 Jahre dem Verein angehören und die das 70. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Weiterhin kann der Vorstand Ehrenmitglieder aufgrund deren langjähriger Verdienste im Sinne des Vereins ernennen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Beim Austritt eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand aus den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig bei
 - grobfahrlässigem oder vorsätzlichem, dem Verein und dem Reitsport schädigendem Verhalten.
 - Verstöße gegen Beschlüsse der Organe des Vereins (siehe § 8),
 - wiederholter Störung des Vereinsfriedens oder der Interessen des Reitsportes.Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und bedarf der Begründung. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Anhörung und zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
3. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.



§ 6 Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen,
 - c) den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung und Änderung der Satzung,
 - d) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, vorausgesetzt das Mitglied hat das 16. Lebensjahr vollendet und die Beiträge gemäß Beitragsordnung entrichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, oder wenn es nach Auffassung des Vorstands das Vereinsinteresse erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch einfachen Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorsitzenden festgelegt wird. Die Einladung ist spätestens



zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend ist.

Anträge sind mit einer Frist von 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und 3 bis 6 weiteren Mitgliedern, z.B. Jugend-, Sport-, Presse-, Freizeit- sowie Anlagenwart. Zum geschäftsführenden Vorstand zählen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, dessen Vertreter und den Kassenwart, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 ff BGB vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Satzungsänderungen rein redaktioneller Art können vom Vorstand vorgenommen werden.

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Geschäftsführung ermächtigt die Anlagenordnung oder weitere Ordnungen verbindlich zu verabschieden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung des finanziellen Verhältnisses des Vereins erfolgt jährlich durch zwei Prüfer. Die Prüfer und mindestens ein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Tatsächliche Kosten und Auslagen können nach Genehmigung durch den Vorstand und nach Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.



§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Schwarmstedt, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Jugendbereich.

§ 14 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 21.02.2020 durch Beschluss geändert. Die Satzungsänderung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.